

Reglement über die Anerkennung der Lehrdiplome in Schulischer Heilpädagogik

Vom 27. August 1998¹

GS 36.0601

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK), gestützt auf die Artikel 2, 4 und 6 der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993² (Diplomvereinbarung) und auf das EDK-Statut vom 3. März 2005, beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

Kantonale oder kantonal anerkannte Hochschuldiplome in Schulischer Heilpädagogik werden von der EDK anerkannt, wenn sie die in diesem Reglement festgelegten Mindestanforderungen erfüllen.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement bezieht sich auf Lehrdiplome, die

- den Abschluss der Ausbildung an einer Universität, einer Pädagogischen Hochschule oder an einer andern Hochschule und³
- die Befähigung zum Unterricht im heilpädagogischen Bereich ausweisen.

² Es ist auf Diplome für andere heilpädagogische Berufszweige nicht anwendbar.

II. Anerkennungsvoraussetzungen

1. Ausbildung

Art. 3 Ziel

¹ Das Studium vermittelt Wissens-, Handlungs- und Persönlichkeitskompetenzen für die Erziehungs- und Bildungsarbeit mit Schülerinnen und Schülern mit besonderen Lern- und/oder Verhaltensschwierigkeiten.

¹ Fassung vom 27. Oktober 2006, in Kraft seit 1. Januar 2008.
² GS 36.567, SGS 649.7

² Das Studium befähigt die Diplomierten,

- erschwerende Lernbedingungen zu erfassen,
- stufengemässen Unterricht und schulbezogene Fördermassnahmen zu planen, durchzuführen und auszuwerten,
- als schulische Heilpädagogin oder als schulischer Heilpädagoge sowohl im Regel- als auch im Sonderschulbereich tätig zu sein,
- hinsichtlich heilpädagogischer Problemstellungen beratend tätig zu sein,
- das familiäre und soziale Umfeld aktiv einzubeziehen,
- mit beteiligten Fachleuten und Institutionen zusammenzuarbeiten,
- ihre eigene Selbst-, Sozial- und Sachkompetenz zu reflektieren,
- sich mit Problem- und Aufgabenstellungen sowie Handlungskonzepten wissenschaftlich reflektiert auseinanderzusetzen und
- ihre eigene Fort- und Weiterbildung zu planen.

Art. 4 Zulassungsvoraussetzungen und Studienstruktur

¹ Das Studium in Schulischer Heilpädagogik erfordert in der Regel ein anerkanntes Diplom (Bachelor- beziehungsweise Master-Abschluss) für den Unterricht an Regelklassen der Vor- oder Volksschulstufe.

² Ebenfalls zum Studium zugelassen werden können Inhaberinnen und Inhaber eines Bachelor-Diploms in einem verwandten Studienbereich. Diese Personen müssen vor Studienbeginn oder während des Studiums ergänzend theoretische und/oder praktische Zusatzleistungen erbringen, welche für den Unterricht an Regelklassen befähigen.

Art. 5 Ausbildungsmerkmale

¹ Das Studium verbindet Theorie und Praxis sowie Lehre und Forschung.

² Das Studium erfolgt aufgrund eines Studienplans, der vom Kanton oder von mehreren Kantonen erlassen oder genehmigt wird. Er umfasst:

- die Theorie und Praxis der Heilpädagogik,
- die Vertiefung in den Fachbereichen Pädagogik und Didaktik und
- die Erarbeitung relevanter Inhalte benachbarter Fachbereiche wie Psychologie, Medizin, Soziologie und Rechtskunde.

³ Das Studium kann im Bereich der Speziellen Heilpädagogik Schwerpunkte setzen, insbesondere zur Pädagogik bei Lernbehinderung, geistiger Behinderung, Verhaltensauffälligkeit, Sprachbehinderung, Körperbehinderung, Sinneschädigung (namentlich Hör- und Sehbehinderung), Teilleistungsschwäche, Mehrfachbehinderung.

Art. 6 Praxisausbildung

¹ Die Praxisausbildung ist integraler Bestandteil der Ausbildung.

² Die Praxisausbildung erfolgt in Form von begleiteten Praktika. Bei berufsbegleitender Ausbildung wird ein Teil der Praktika durch Praxisbegleitung ersetzt.

³ Die Begleitung der Studierenden während der Praxisausbildung und die Evaluation der Praktika werden von den Ausbildungsinstitutionen in Zusammenarbeit mit den Praxisinstitutionen gewährleistet.

Art. 7 Ausbildungsumfang

Das Studium umfasst 90-120 Kreditpunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System¹, davon mindestens 45 Kreditpunkte für dozentengeleitete Lektionen und mindestens 20 Kreditpunkte für die Praxisausbildung. Es entspricht einem Master-Studiengang.

Art. 8 Qualifikation der Dozenten und Dozentinnen

¹ Die Dozenten und Dozentinnen verfügen

- über einen Hochschulabschluss im entsprechenden Fachgebiet sowie in der Regel über ein Lehr- oder heilpädagogisches Diplom oder
- über ein heilpädagogisches Diplom sowie eine qualifizierte Weiterbildung in den Bereichen Beratung, Therapie, Gestaltung oder Leitung.

² Sie verfügen darüber hinaus über berufliche Erfahrung und hochschuldidaktische Kompetenzen.

Art. 9 Qualifikation der Praxislehrkräfte

¹ Die Praxislehrkräfte verfügen über ein Diplom in Schulischer Heilpädagogik sowie über eine erfolgreiche Berufspraxis von mindestens zwei Jahren vollzeitlichem Unterricht in Schulischer Heilpädagogik.

² Die Praxislehrkräfte werden für ihre Aufgabe ausgebildet, in der Regel von den Ausbildungsinstitutionen.

2. Diplom

Art. 10 Diplomreglement

¹ Jede Ausbildungsinstitution verfügt über ein Diplomreglement, das vom Kanton oder von mehreren Kantonen erlassen oder genehmigt ist. Wird eine Ausbildungsinstitution von mehreren Kantonen getragen, kann das Diplomreglement von einem von den Trägerkantonen bestimmten Kanton oder Organ erlassen werden.

¹ Massgeblich sind die Richtlinien für die Umsetzung der Erklärung von Bologna an den Fachhochschulen und den Pädagogischen Hochschulen des Fachhochschulrates vom 5. Dezember 2002 sowie die Richtlinien für die koordinierte Erneuerung der Lehre an den universitären Hochschulen der Schweiz im Rahmen des Bologna-Prozesses (Bologna-Richtlinien) der Schweizerischen Universitätskonferenz vom 4. Dezember 2003.

² Das Diplomreglement regelt insbesondere die Modalitäten für die Erteilung des Diploms und bezeichnet die Rechtsmittel.

Art. 11 Erteilung des Diploms

Das Diplom wird aufgrund der Bewertung der Leistungen in den folgenden Bereichen erteilt:

- die berufspraktische Ausbildung,
- die theoretische Ausbildung und
- die Master-Arbeit.

Art. 12 Diplomurkunde

¹ Die Diplomurkunde enthält:

- die Bezeichnung der Ausbildungsinstitution und des Kantons bzw. der Kantone, die das Diplom ausstellen oder anerkennen,
- die persönlichen Angaben der oder des Diplomierten,
- den Vermerk "Diplom in Schulischer Heilpädagogik",
- die Ausbildungsschwerpunkte, in welchen das Diplom abgeschlossen wurde,
- die Unterschrift der zuständigen Stelle sowie
- den Ort und das Datum.

² Das anerkannte Diplom trägt den zusätzlichen Vermerk: "Das Diplom ist schweizerisch anerkannt (Entscheid der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren vom ...)".

Art. 1 Titel

¹ Der Inhaber oder die Inhaberin eines anerkannten Diploms ist berechtigt, sich als "diplomierter Schulischer Heilpädagoge (EDK)" respektive als "diplomierter Schulische Heilpädagogin (EDK)" zu bezeichnen.

² Die Titelbezeichnungen im Rahmen der Bologna-Reform richten sich nach dem Titelreglement der EDK¹.

III. Anerkennungsverfahren

Art. 14 Anerkennungskommission

¹ Die Begutachtung der Gesuche um Anerkennung und die periodische Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen sowie die Behandlung weiterer Fragen im Zusammenhang mit der Lehrerinnen- und Lehrerbildung im Bereich der Schulischen Heilpädagogik in der Schweiz ist Aufgabe einer Anerkennungskommission.

¹ Reglement über die Benennung der Diplome sowie der Weiterbildungsmaster im Bereich der Lehrerinnen- und Lehrerbildung im Rahmen der Bologna-Reform (Titelreglement) vom 28. Oktober 2005

² Die Kommission besteht aus höchstens sieben Mitgliedern. Die Sprachregionen der Schweiz müssen angemessen vertreten sein.

³ Der Vorstand der EDK ernennt die Mitglieder der Anerkennungskommission und regelt deren Vorsitz.

⁴ Das Sekretariat der EDK amtet als Geschäftsstelle der Anerkennungskommission.

Art. 15 Anerkennungs-gesuch

¹ Das Anerkennungs-gesuch wird vom Kanton oder von mehreren Kantonen an die EDK gerichtet. Dem Gesuch sind alle zur Überprüfung nötigen Unterlagen beizulegen.

² Für Ausbildungen, die von Institutionen angeboten werden, die von mehreren Kantonen getragen werden, können die Trägerkantone bestimmen, welcher Kanton das Anerkennungs-gesuch einreicht.

³ Die Anerkennungskommission prüft das Gesuch und stellt der EDK den Antrag.

⁴ Sie kann dem Unterricht und den Prüfungen beiwohnen und ergänzende Unterlagen anfordern.

Art. 16 Entscheid

¹ Der Entscheid über die Anerkennung, deren Ablehnung oder eine allfällige Aberkennung obliegt dem Vorstand der EDK.

² Wird die Anerkennung abgelehnt oder aberkannt, sind im Entscheid die Gründe dafür darzulegen. Ausserdem sind jene Massnahmen festzuhalten, die zu einer späteren Anerkennung führen könnten.

³ Erfüllt ein Diplom die Anerkennungsvoraussetzungen dieses Reglementes nicht mehr, stellt der Vorstand der EDK dem betreffenden Kanton oder den betreffenden Kantonen eine angemessene Frist zur Behebung der Mängel. Die Trägerschaft der Ausbildungsinstitution wird darüber orientiert.

Art. 17 Verzeichnis

Die EDK führt ein Verzeichnis der anerkannten Diplome.

IV./Art. 18¹

¹ Aufgehoben am 27. Oktober 2006, in Kraft seit 1. Januar 2008

V. Rechtsmittel

Art. 19

Gegen Entscheide der Anerkennungsbehörde stehen als Rechtsmittel die staatsrechtliche Klage bzw. die staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht zur Verfügung (Artikel 10 Diplomvereinbarung).

VI. Schlussbestimmungen

1. Übergangsbestimmungen

Art. 20

¹ Kantonal anerkannte Diplome, die vor der Erteilung der Anerkennung im Sinne dieses Reglements ausgestellt wurden, gelten nach der Anerkennung der ersten Lehrdiplome gemäss diesem Reglement ebenfalls als anerkannt.

² Die Inhaber und Inhaberinnen eines anerkannten Diploms gemäss Absatz 1 sind berechtigt, den in Artikel 13 Absatz 1 bezeichneten Titel zu führen.

³ Die Geschäftsstelle der Anerkennungskommission stellt auf Verlangen eine Bescheinigung über die Anerkennung aus.

2. Übergangsbestimmungen zu den Änderungen vom 28. Oktober 2005

Art. 21 Zulassung mit altrechtlichem Lehrdiplom

Personen, die über ein altrechtliches Lehrdiplom (kein Bachelor) verfügen, können während einer Übergangsfrist von zehn Jahren seit In-Kraft-Treten der Änderungen vom 28. Oktober 2005 zum Studium zugelassen werden.

Art. 22 Diplomstudien nach bisherigem Recht

¹ Die Hochschulen dürfen bis spätestens zwei Jahre nach In-Kraft-Treten der Änderungen vom 28. Oktober 2005 mit Diplomstudien nach bisherigem Recht beginnen.

² Sofern die hochschulinternen Regelungen dies vorsehen, können Studierende, die ihr Studium nach bisherigem Recht begonnen haben, dieses nach bisherigem Recht beenden. Die Hochschulen können eine Überführung in Studiengänge nach neuem Recht vorsehen, wobei den Studierenden, die nach bisherigem Recht begonnen haben, aus einem Wechsel keine Nachteile erwachsen dürfen.

Art. 23 Anerkennungsverfahren gemäss bisherigem Recht

¹ Anerkennungsgesuche, die gemäss bisherigem Recht eingereicht wurden, werden gestützt auf bisheriges Recht beurteilt.

² Anerkennungsgesuche, die bis spätestens zwei Jahre nach dem In-Kraft-Treten der Änderungen vom 28. Oktober 2005 eingereicht werden, werden auf Antrag nach bisherigem Recht beurteilt.

³ Die Entscheide gemäss Absatz 1 und 2 enthalten Hinweise bezüglich der im Hinblick auf eine Anpassung an das neue Recht zu vollziehenden Änderungen.

⁴ Anerkennungsgesuche, die mehr als zwei Jahre nach In-Kraft-Treten der Änderungen vom 28. Oktober 2005 eingereicht werden, werden nach neuem Recht beurteilt.

Art. 24 Überprüfung der Anerkennungsentscheide

¹ Studiengänge, deren Diplome der EDK-Vorstand gemäss bisherigem Recht anerkannt hat, sind innert fünf Jahren seit In-Kraft-Treten der Änderungen vom 28. Oktober 2005 an das neue Recht anzupassen. Die vorgenommenen Anpassungen sind bei der Anerkennungskommission zur Überprüfung einzureichen.

² Ergibt die Überprüfung, dass die geänderten Studiengänge dem neuen Recht entsprechen, beantragt die Anerkennungskommission beim Vorstand die Bestätigung des Anerkennungsentscheids. Ergibt die Überprüfung, dass die Anpassungen ungenügend sind, wird der Bestätigungsentscheid mit Auflagen verknüpft.

3. In-Kraft-Treten

Art. 25

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

² Die Änderungen vom 28. Oktober 2005 treten am 1. Januar 2006 in Kraft; die Änderungen vom 27. Oktober 2006 am 1. Januar 2008.

³ Das Reglement ist auf alle Kantone anwendbar, die der Diplomvereinbarung beigetreten sind.

Bern, 27. August 1998

Im Namen der Schweizerischen
Konferenz der kantonalen
Erziehungsdirektoren
der Präsident: Stöckling
der Generalsekretär: Arnet